

**Newsletter**

# **Versicherungsrechtliche Entscheidungen**

(Mai 2016)



## **Rechtsschutzversicherung:**

**Unterlassene Mitwirkung zur Einholung eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens begründet keine Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung**

**Rechtsschutzversicherung:  
Unterlassene Mitwirkung zur Einholung eines außergerichtlichen  
Sachverständigengutachtens begründet keine Leistungsfreiheit wegen  
Obliegenheitsverletzung**

Sachverhalt:

Dem streitgegenständlichen Rechtsschutzversicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994) zugrunde, die auszugsweise wie folgt lauten:

*„Artikel 8*

*Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)*

*1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,*

*1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;*

*[...]*

*2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.*

*[...]*

*Artikel 9*

*Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?*

*Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)*

*[...]*

*2. ... Kommt (der Versicherer) nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,*

*[...]*

*2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;*

...“

Der Kläger (Versicherungsnehmer) begehrte Deckung für einen Rechtsstreit gegen eine Sachverständigen, den er wegen Erstellung eines nach Meinung des Klägers unrichtigen Gutachtens (in einem Vorprozess) führte. Der beklagte Rechtsschutzversicherer lehnte die Deckung mit der Begründung ab, der Kläger hätte durch Unterlassung der Mitwirkung eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens eine Obliegenheitsverletzung begangen.

#### Beurteilung durch den OGH:

Im Deckungsprozess (hier mit dem Rechtsschutzversicherer) kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere für jene Beweismittel, die in einem hohen Maß der richterlichen Würdigung unterliegen, wie etwa Sachverständigengutachten. Eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs genügt, um die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen zu lassen.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs darf ein vom Versicherer eingeholtes Privatgutachten nicht herangezogen werden, um dem Versicherungsnehmer die Deckung zu verweigern. Demgemäß kann die Einholung eines außergerichtlichen Gutachtens keinen Einfluss auf den Umfang der Rechtsschutzdeckung haben. Daraus folgt, dass der Umstand, dass der Kläger die Mitwirkung zur Einholung eines solchen Gutachtens unterlassen hat, weder eine Verletzung der Aufklärungspflicht noch eine Obliegenheitsverletzung darstellt. Die Deckungspflicht wurde daher (wenn auch nur eingeschränkt auf die eigenen Kosten des Versicherungsnehmers) bejaht.

OGH 27.01.2016, 7 Ob 234/15k

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308